



**GEMEINDE VALENDAS**

**VERFASSUNG**

# Verfassung der Gemeinde Valendas

INHALTSVERZEICHNIS	Artikel	Seite
<b>I. Allgemeines</b>		<b>6</b>
Die Gemeinde	1	6
Autonomie	2	6
Aufgaben	3	6
Stimmfähigkeit	4	6
Stimmberechtigung	5	7
Eidg. und kant. Wahlen und Abstimmungen	6	7
Wählbarkeit	7	7
Amtsdauer	8	7
Amtszwang	9	7
Befreiungsgründe	10	7
Demission	11	8
Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt	12	8
Ersatzwahlen	13	8
Ausschlussgründe	14	8
Ausstandspflicht	15	9
Petitionsrecht	16	9
Initiativrecht	17	9
Verfahren bei Initiativen	18	9
Rückzug der Initiative	19	10
Rechtswidrige Initiative	20	10
Auskunft/Motion	21	10
Verantwortlichkeit	22	10
Rekursrecht	23	11
Protokoll	24	11
Einsichtnahme in die Protokolle	25	11

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S	Artikel	Seite
<b>II. Gemeindeorganisation</b>		<b>11</b>
Organe der Gemeinde	26	11
<b>a) Die Gemeindeversammlung</b>		<b>12</b>
Gemeindeversammlung	27	12
Befugnisse	28	12
Einberufung, Traktanden	29	13
Teilnahme	30	13
Beschlussfähigkeit	31	13
Versammlungsleitung	32	13
Vorberatung	33	14
Stimmzähler/Protokollführer	34	14
Abstimmungsmodus	35	14
Wahlmodus	36	14
Wahlen in verschiedene Ämter	37	15
Widererwägung	38	15
Abstimmungen und Wahlen im Kanton und Bund	39	15
Stimmmaterial, Austeilung	40	15
<b>b) Der Gemeindevorstand</b>		<b>16</b>
Zusammensetzung	41	16
Sitzungen	42	16
Beschlussfähigkeit	43	16
Abstimmungen und Wahlen	44	16
Befugnisse	45	16
Vertretung der Gemeinde nach aussen	46	17
Verwaltungsabteilungen	47	18
Geschäftsführung	48	18
Gemeindepräsident	49	18
<b>c) Die Geschäftsprüfungskommission</b>		<b>18</b>
Zusammensetzung	50	18
-	51	18

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S	Artikel	Seite
<b>III. Verwaltungszweige</b>		<b>19</b>
<b>1. <i>Schulwesen</i></b>		<b>19</b>
Schulrat	52	19
Aufgaben	53	19
Kompetenzen	54	19
Lehrerbesoldung	55	20
Schulverband	55bis	20
<b>2. <i>Forstwesen</i></b>		<b>20</b>
Forstwesen	56	20
<b>3. <i>Bau- und Strassenwesen</i></b>		<b>20</b>
Baukommission	57	20
<b>4. <i>Alp- und Weidwesen</i></b>		<b>20</b>
Alp- und Weidwesen	58	21
<b>5. <i>Zivilschutz</i></b>		<b>21</b>
Zivilschutzkommission	59	21
<b>6. <i>Feuerwehrwesen</i></b>		<b>21</b>
Feuerwehrwesen	60	21
<b>7. <i>Gemeindeverwaltung</i></b>		
Gemeindekassier/Aufgaben	61	21
Unterschriftsberechtigung	62	22

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S	Artikel	Seite
<b>IV. Finanzen, Steuern und andere Aufgaben</b>		<b>22</b>
Zusammensetzung des Vermögens	63	22
Verwaltung	64	22
Nutzungstaxen, Kostenbeiträge und Nutzungszinse	65	23
Vorzugslasten	66	23
Gebühren	67	23
Steuern	68	24
Kurtaxe	69	24
<b>V. Bürgergemeinde</b>		<b>24</b>
Rechte	70	24
<b>VI. Kirchwesen</b>		<b>24</b>
Kirchgemeinde	71	24
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>		<b>25</b>
Revision	72	25
Inkrafttretung	73	25
Aufhebung widersprechender Bestimmungen	74	25

# V E R F A S S U N G

## D E R G E M E I N D E V A L E N D A S

### I. Allgemeines

#### **Die Gemeinde** **Art. 1**

---

Die Gemeinde Valendas ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen und setzt sich aus folgenden Fraktionen zusammen: Valendas-Dorf, Carrera, Brün, Turisch, Dutjen.

#### **Autonomie** **Art. 2**

---

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

#### **Aufgaben** **Art. 3**

---

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

#### **Stimmfähigkeit** **Art. 4**

---

Stimmfähig sind die Schweizerbürger beiderlei Geschlechtes, die das 18. Altersjahr <sup>1</sup> erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.

---

<sup>1</sup>Änderung GV 25.10.1991

## **Stimmberechtigt**

**Art. 5**

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Orts- und Schweizerbürger beiderlei Geschlechtes. Die Frist beginnt am Tag der Abgabe des Heimatscheines.<sup>2</sup>

## **Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen**

**Art. 6**

Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

## **Wählbarkeit**

**Art. 7**

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt ist.

## **Amtsdauer**

**Art. 8**

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt zwei Jahre.

## **Amtszwang**

**Art. 9**

Jeder wahlfähige Gemeindegewohner ist verpflichtet, die auf ihn fallende Wahl in ein öffentliches Amt anzunehmen, auch wenn er an der Wahlversammlung nicht anwesend war.

(Bussen<sup>3</sup>)

## **Befreiungsgründe**

**Art. 10**

Vom Amtszwang ist befreit, wer:

- a) über 65 Jahre alt ist;
- b) krank oder gebrechlich ist, so dass ihm die Ausübung des Amtes nicht zugemutet werden kann;

---

<sup>2</sup>Änderung GV 05.04.1995

<sup>3</sup>Abgeschafft GV 20.12.1989

- c) das gleiche Amt während zwei oder während insgesamt 10 Jahren versehen hat;
- d) aus anderen wichtigen Gründen ein Amt nicht versehen kann.

### **Demission**

**Art. 11**

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission mindestens acht <sup>4</sup> Wochen vor der Wahlversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

### **Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt**

**Art. 12**

Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im Monat Oktober oder November statt.

Der Amtsantritt erfolgt am 01. Januar des folgenden Jahres. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

### **Ersatzwahlen**

**Art. 13**

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgend einem Grunde aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen. Hiefür gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen. Der Amtsantritt erfolgt gleich nach der Wahl. Beträgt der Rest der laufenden Amtszeit mehr als ein Jahr, wird dem neuen Amtsinhaber die ganze Amtszeit angerechnet. Massgebend ist der Amtsantritt.

### **Ausschlussgründe**

**Art. 14**

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Ein Gemeindebeamter oder ständiger Gemeindeangestellter darf der unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören.

---

<sup>4</sup>Änderung GV 19.06.1992

## **Ausstandspflicht**

**Art. 15**

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder der Gemeindeversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder einer seiner Verwandten bis zu dem in Art. 14 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

## **Petitionsrecht**

**Art. 16**

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

## **Initiativrecht**

**Art. 17**

Vierzig (40) in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

## **Verfahren bei Initiativen**

**Art. 18**

Ein gültig zustandegekommenes Initiativbegehren ist spätestens innert sechs Monaten nach der Einreichung zu behandeln.

Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu ent-

scheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

### **Rückzug der Initiative**

**Art. 19**

---

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichneten bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anders lautende Rückzugsklausel enthält.

### **Rechtswidrige Initiative**

**Art. 20**

---

Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und werden der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

### **Auskunft/Motion**

**Art. 21**

---

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Der Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber an einer nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

### **Verantwortlichkeit**

**Art. 22**

---

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

### **Rekursrecht**

**Art. 23**

---

Das Rekursrecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

## **Protokoll**

**Art. 24**

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen.

Diese sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **Einsichtnahme in die Protokolle**

**Art. 25**

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

## **II. Gemeindeorganisation**

### **Organe der Gemeinde**

**Art. 26**

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeindevorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission

#### ***a) Die Gemeindeversammlung***

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Vornahme der Wahlen:
  - a) des Gemeindepräsidenten
  - b) der Mitglieder des Vorstandes
  - c) der Mitglieder des Schulrates
  - d) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
  - e) der Wahlmänner für die Bestellung des Bezirksgerichtes

die übrigen Wahlen, sofern die Wahlen nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind;

2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglemente;
3. die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
4. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen;
5. die Ermächtigung zum Ankauf und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;
6. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
7. Die Verleihung von Wasserrechten und die Einräumung anderer Sonderrechte;

8. Die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen;
9. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt.

---

**Einberufung, Traktanden** **Art. 29**

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

---

**Teilnahme** **Art. 30**

Der Gemeindevorstand kann eine Gemeindeversammlung für Personen, die das 65. Altersjahr noch nicht erfüllt haben, als obligatorisch erklären und unentschuldigtes und unbegründetes Fernbleiben mit einer Ordnungsbusse ahnden.

---

**Beschlussfähigkeit** **Art. 31**

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig

---

**Versammlungsleitung** **Art. 32**

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

---

**Vorberatung** **Art. 33**

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand oder von einer Kommission vorberaten worden und auf der mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

---

**Stimmzähler/Protokollführer** **Art. 34**

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler. -- Der Protokollführer der Gemeindeversammlung wird für eine Amtsperiode bezeichnet.

---

**Abstimmungsmodus** **Art. 35**

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.

---

**Wahlmodus** **Art. 36**

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eines vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

## **Wahlen in verschiedene Ämter**

**Art. 37**

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden. Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 14 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 14 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für denjenigen gültig, der bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt.

## **Widererwägung**

**Art. 38**

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Widererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Widererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

## **Abstimmungen und Wahlen im Kanton und Bund**

**Art. 39**

Für die kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen wird die Urne während einer vom Gemeindevorstand festgesetzten Zeit am Vorabend und am Vormittag des Abstimmungs- und Wahltages im Gemeindelokal aufgestellt. Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den Abstimmungsmodus auf einen dritten Tag auszudehnen.

## **Stimmmaterial, Austeilung**

**Art 40**

Die Stimmzettel und die übrigen Abstimmungsunterlagen bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen müssen spätestens acht Tage vor der Abstimmung zugestellt werden.

### ***b) Der Gemeindevorstand***

## **Zusammensetzung**

**Art. 41**

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern und hat zwei Stellvertreter.

Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte. Er wählt den Gemeindekassier und den Protokollführer, die nicht Mitglied des Gemeindevorstandes sein müssen. In diesem Falle haben diese Funktionäre nur beratende Stimme.

### **Sitzungen**

**Art. 42**

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

### **Beschlussfähigkeit**

**Art. 43**

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

### **Abstimmungen und Wahlen**

**Art. 44**

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

### **Befugnisse**

**Art. 45**

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. Die Handhabung des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie die Durchführung der Gemeindegesetze

- und Verordnungen und der Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
2. die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
  3. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Verwaltungsfächer;
  4. die Erstellung der Jahresrechnung und nötigenfalls des Voranschlages;
  5. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
  6. die Beschlussfassung über Ausgaben im Betrage von Fr. 10'000.-- für den nämlichen Gegenstand und bis Fr. 2'500.--, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt;
  7. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
  8. der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
  9. die Ausübung der, der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.

#### **Vertretung der Gemeinde nach aussen Art. 46**

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der Gemeindepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindevorstandsschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

#### **Verwaltungsabteilungen Art. 47**

Die Verwaltung der Gemeinde wird in Abteilungen aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung einer Abteilung inne. Die Aufteilung nimmt der

Gemeindevorstand vor. Sie ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

### **Geschäftsführung**

**Art. 48**

Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Abteilungsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.

### **Gemeindepräsident**

**Art. 49**

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

### ***c) die Geschäftsprüfungskommission***

### **Zusammensetzung**

**Art. 50**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

**Art. 51**

Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem

Gemeindevorstand überdies das kantonale Gemein-  
deinspektorat betrauen.

Über Feststellungen untergeordneter Natur können die  
Geschäftsprüfungskommission und die Kontrollstelle  
dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht er-  
statten.

### **III. Verwaltungszweige**

#### **1. Schulwesen**

##### **Schulrat**

**Art. 52**

Der Schulrat besteht aus vier Mitgliedern und dem Prä-  
sidenten. Präsident ist das Vorstandsmitglied, welches  
das Schulwesen betreut.

Der Schulrat führt über seine Verhandlungen ein Proto-  
koll.

##### **Aufgaben**

**Art. 53**

Der Schulrat ist besorgt für die Handhabung der Schul-  
gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet  
und beaufsichtigt den Schulbetrieb, der von der Ge-  
meinde geführten Schulen.

##### **Kompetenzen**

**Art. 54**

Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz  
genannten Kompetenzen im weiteren zu:

1. als Wahlbehörde mit dem Gemeindevorstand zusam-  
men die Wahl und Entlassung der Lehrkräfte;
2. die Vorbereitung der Schulordnung, des Organisati-  
onsreglementes und der Disziplinarordnung zuhanden  
der Gemeindeversammlung;
3. die Instandhaltung der Schullokalitäten und deren  
Ausstattung mit Lehrmitteln.

Für die Anschaffung von Lehrmitteln und Schulmaterial  
verfügt der Schulrat über einen Jahreskredit von  
Fr. 500.--. Im übrigen stehen die Finanzkompetenzen auf

dem Gebiete des Schulwesen den ordentlichen Organen der Gemeinde zu.

### **Lehrerbesoldung**

**Art. 55**

Die Besoldung der Lehrkräfte ist im Rahmen der kantonalen Besoldungsverordnung vorzunehmen.

### **Schulverband**

**Art. 55bis**

Mit Gemeindeversammlungsbeschluss kann die Gemeinde das Schulwesen auf eine andere öffentliche Organisation (Zweckverband) übertragen. Es gelten dann die Statuten dieser Organisation, die für die Handhabung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und der Gemeinde zu sorgen hat.

Die Bestimmungen in Art. 52 bis Art. 55 der Verfassung bleiben solange ausser Kraft, als das Schulwesen an den Schulverband delegiert ist.“

## **2. Forstwesen**

### **Forstwesen**

**Art. 56**

Das Forstwesen wird vom Gemeindevorstand nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der von der Regierung genehmigten Waldordnung besorgt.

## **3. Bau- und Strassenwesen**

### **Baukommission**

**Art. 57**

Das Bau- und Strassenwesen wird vom Gemeindevorstand überwacht. Die Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission werden in der Baugesetzgebung umschrieben.

## **4. Alp- und Weidwesen**

### **Alp- und Weidwesen**

**Art. 58**

Dem Gemeindevorstand obliegt die Handhabung der durch die Gemeindeversammlung zu erlassenen Alp- und

Weidordnung. Er übt die Aufsicht über das gesamte Alp- und Weidwesen aus.

## **5. Zivilschutz**

### **Zivilschutzkommission**

**Art. 59**

Die Zivilschutzkommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Die Aufgaben und Pflichten der Kommission richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und Kantons.

## **6. Feuerwehrwesen**

### **Feuerwehrwesen**

**Art. 60**

Das Feuerwehrwesen wird vom Gemeindevorstand und dem Feuerwehrkommandanten nach der vom Bau- und Forstdepartement genehmigten Feuerwehrordnung besorgt.

## **7. Gemeindeverwaltung**

### **Gemeindekassier, Aufgaben**

**Art. 61**

Der Gemeindekassier ist dem Vorstand unterstellt. Er besorgt das gesamte Rechnungswesen und übt die ihm durch den Gemeindevorstand übertragenen Funktionen aus. Zudem vollzieht der Gemeindekassier die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes, soweit nicht Abteilungsleiter damit betraut sind.

### **Unterschriftsberechtigung**

**Art. 62**

Der Gemeindekassier ist in seinen Aufgaben unterschriftsberechtigt. Für die Vertretung der Gemeinde nach aussen unterzeichnet er rechtsverbindlich mit dem Gemeindepräsidenten oder einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **IV. Finanzen, Steuern und andere Aufgaben**

### **Zusammensetzung des Vermögens Art. 63**

---

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a) aus den Sachen im Gemeindegebrauch, wie Strassen, Plätzen, Gewässern und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 148 und 149 EG zum ZGB);
- b) aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen. Dazu gehören vor allem das Gemeinde- und Schulhaus, die Werke zur Versorgung der Einwohner mit Wasser und Elektrizität, die Feuerlöscheinrichtungen;
- c) aus dem Nutzungsvermögen, nämlich Alpen, Allmende, Wald, Gemeindelösern, Beholzungs- und Weiderechten;
- d) aus dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträgnisse) oder durch Einräumung von Sondernutzrechten nutzbar gemacht werden.

### **Verwaltung Art. 64**

---

Die Gemeinde sorgt für eine gute Verwaltung ihres Vermögens. Sie hat dieses zu erhalten und den bestmöglichen Ertrag zu erzielen

Die Vermögensrechnung ist durch planmässige Abschreibungen und Rückstellungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

### **Nutzungstaxen, Art. 65**

---

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz.

## **Kostenbeiträge und**

Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

## **Nutzungszinse**

Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

## **Vorzugslasten**

**Art. 66**

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe von besonderen Gemeindegesetzen und Regulativen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.

## **Gebühren**

**Art. 67**

Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

## **Steuern**

**Art. 68**

Reichen die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben sowie zur planmässigen Tilgung der Schulden und der ausserordentlichen Aufwendungen nicht aus, erhebt sich die Gemeinde Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

### **Kurtaxe**

**Art. 69**

Die Gemeinde erhebt eine Kurtaxe, welche für die Förderung des Kurortes und für Kurortsveranstaltungen und -einrichtungen zu verwenden ist.

Der Einzug der Kurtaxe kann einem Kur- oder Verkehrsverein übertragen werden.

## **V. Bürgergemeinde**

### **Rechte**

**Art. 70**

Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

## **VI. Kirchwesen**

### **Kirchgemeinde**

**Art. 71**

Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbständig.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Revision**

**Art. 72**

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision unterliegt der Genehmigung der Regierung.

### **Inkrafttretung**

**Art. 73**

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

**Aufhebung widersprechender Bestimmungen Art. 74**

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 24. Februar 1950.

Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 25. März 1980.

Der Gemeindepräsident: A. Stucki

Der Aktuar: D. Weibel

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 21. April 1980, Nr. 955

Der Präsident: Dr. Cadruvi

Der Kanzleidirektor: Dr. Caviezel